



# **Internationaler Standard für Klassifizierungspersonal und dessen Ausbildung**

**(deutsche Übersetzung)**

Juli 2015

**Internationales Paralympisches Komitee**

Adenauerallee 212-214    Tel. +49 228 2097-200  
53113 Bonn                Fax +49 228 2097-209

[www.paralympic.org](http://www.paralympic.org)  
[info@paralympic.org](mailto:info@paralympic.org)

## Einleitung

Der IPC-Klassifizierungscode für AthletInnen („der Code“) soll vor allem das Vertrauen in das Klassifizierungssystem festigen und die Teilnahme eines möglichst breiten Spektrums von Athleten fördern. Zu diesem Zweck bestimmt der Code Richtlinien und Verfahren für alle sportlichen Disziplinen und stellt Grundsätze auf, die in allen paralympischen Sportarten Anwendung finden sollen.

Der Code wird durch die fünf internationalen Standards ergänzt, die technische und betriebstechnische Normen für bestimmte Aspekte der Klassifizierung festlegen und die anschließend von allen Unterzeichnerorganisationen in einer Weise umzusetzen sind, dass die Sportler und alle anderen Gruppen innerhalb der paralympischen Bewegung deren Prinzipien verstehen und Vertrauen in sie entwickeln können.

Die Befolgung dieser internationalen Standards ist obligatorisch. Der vorliegende Internationale Standard für Klassifizierungspersonal und dessen Ausbildung ist im Zusammenhang mit dem Code sowie den übrigen Internationalen Standards zu lesen und zu verstehen.

## Ziel

Der Internationale Standard für Klassifizierungspersonal und dessen Ausbildung soll Einzelheiten der anerkannten Rekrutierungs-, Ausbildungs- und Zulassungsverfahren des Klassifizierungspersonals festlegen.

## Definitionen

Der vorliegende Internationale Standard verwendet die Definitionen des Codes. Darüber hinaus werden die folgenden Festlegungen getroffen:

**Fachliche Kompetenzen von Klassifizierungsbeauftragten:** Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen, die Klassifizierungsbeauftragte nach Auffassung des internationalen, für die betreffende(n) Sportart(en) zuständigen Sportverbandes für die Vornahme eines Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen benötigen.

**Zulassung von Klassifizierungsbeauftragten:** Die Verfahren, mit denen der betreffende internationale Sportverband ermittelt, ob KandidatInnen die zur Ausübung der Pflichten eines Klassifizierungsbeauftragten erforderlichen fachlichen Kompetenzen besitzen.

**Einstellungsvoraussetzungen:** Die von einem internationalen Sportfachverband festzulegenden Anforderungen an die Sachkunde und Erfahrung von Personen, die als Klassifizierungsbeauftragte tätig werden möchten. Bei Klassifizierungsbeauftragten kann es sich z.B. um ehemalige AthletInnen oder Trainer, Sportwissenschaftler, Sportlehrer oder medizinische Fachkräfte handeln, die über die für eine Vornahme aller oder bestimmter Teile des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügen.

**Vorausgesetztes Ausbildungsniveau:** Der von einem internationalen Sportfachverband festzulegende Umfang an grundlegendem Wissen und praktischen Fertigkeiten, über den angehende Klassifizierungsbeauftragte in den von dem betreffenden Sportfachverband beaufsichtigten Sportarten verfügen müssen.

**Aufrechterhaltung der Qualifikation:** Die Fortbildungskurse und -lehrgänge sowie einschlägige Erfahrungen in der Klassifizierungspraxis, die zur Aufrechterhaltung der fachlichen Kompetenz in der Klassifizierung von AthletInnen erforderlich sind.

**Nationales Klassifizierungsprogramm:** Die Regeln, Vorschriften, Maßnahmen und Verfahren zur disziplinübergreifenden Koordinierung nationaler Klassifizierungstätigkeiten einschließlich der Ausbildung von Klassifizierungsbeauftragten, in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbänden.

**Bestätigung der Zulassung:** Das Verfahren, mit denen der betreffende internationale Sportverband ermittelt, ob Klassifizierungsbeauftragte die zur Ausübung ihrer Pflichten erforderlichen fachlichen Kompetenzen im erforderlichen Ausmaß aktualisiert und aufrechterhalten haben.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Angehörige des Klassifizierungspersonals sind von grundlegender Bedeutung für die wirksame Umsetzung der Klassifizierungsregeln. Klassifizierungsbeauftragte sind im Auftrag internationaler Sportfachverbände für die Bewertung von AthletInnen gemäß den Anforderungen der einzelnen Sportarten verantwortlich.
- 1.2 Alle internationalen Sportfachverbände müssen in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) ein klares und transparentes Verfahren für die Rekrutierung, die Aus- und Fortbildung sowie die Zulassung von Klassifizierungsbeauftragten festlegen.
- 1.3 Dieses Verfahren muss präzise Vorschriften und Anweisungen zur Regelung der folgenden Bereiche enthalten:
  - 1.3.1 Einstellungsvoraussetzungen;
  - 1.3.2 Umfang der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, der zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung der Zulassung als Klassifizierungsbeauftragter erforderlich ist;
  - 1.3.3 erforderliche fachliche Kompetenzen von Klassifizierungsbeauftragten;
  - 1.3.4 die Zulassung von Klassifizierungsbeauftragten; und es muss
  - 1.3.5 alle Klassifizierungsbeauftragten auf die Einhaltung des Verhaltenskodex für Klassifizierungsbeauftragte verpflichten.

## 2 Klassifiziererpersonal

- 2.1 Alle internationalen Sportfachverbände haben Angehörige des Klassifizierungspersonals zu ernennen, die wichtige Rollen bei der Organisation, Ausführung und Verwaltung der Klassifizierungsverfahren innerhalb des betreffenden internationalen Sportfachverbands übernehmen.

Hierbei handelt es sich um die folgenden:

### Klassifizierer

- 2.2 Klassifizierer sind Personen, die von einem internationalen Sportfachverband als Angehörige eines Klassifizierungsgremiums zur Vornahme aller oder bestimmter Teile des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen – gemäß dem Internationalen Standard für die Bewertung von AthletInnen – bevollmächtigt und zugelassen wurden.

*[Anmerkung zu Artikel 2.2: Für die Bewertung von zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen sind, gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Standards für die Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen und des Internationalen Standards für die Bewertung von AthletInnen, Klassifizierungsgremien nicht zwingend erforderlich. Die entsprechende Bewertung kann auch von Einzelpersonen vorgenommen werden.]*

- 2.3 Die internationalen Sportfachverbände haben festzulegen, welche Einstellungsvoraussetzungen Klassifizierer erfüllen müssen.

- 2.4 Bei Klassifizierern kann es sich um ehemalige AthletInnen oder Trainer, Sportwissenschaftler, Sportlehrer oder medizinische Fachkräfte handeln, die alle über die für eine Vornahme sämtlicher oder bestimmter Teile des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügen, entsprechend den verfahrenstechnischen Vorschriften des internationalen Sportfachverbands, der die Zulassung ausgesprochen hat.

*[Anmerkung zu Artikel 2.4: Jeder internationale Sportfachverband kann für sich entscheiden, über welche Qualifikationen und fachlichen Kompetenzen seine Klassifizierer verfügen müssen. Die entsprechenden Anforderungen sind jedoch in jedem Fall klar und offen darzulegen. In manchen Sportarten werden besondere medizinische Kenntnisse erforderlich sein, während in anderen Disziplinen aktive Erfahrungen beim Ausüben des betreffenden Sports oder eine Kombination verschiedener fachlicher Kenntnisse für unerlässlich gehalten werden können.]*

### **Klassifizierungsgremien**

- 2.5 Klassifizierungsgremien bestehen aus mehreren Klassifizierern, die mit der Vornahme sämtlicher oder bestimmter Teile des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen und/oder zur Verhandlung von Protesten im Einklang mit den Klassifizierungsregeln ihres internationalen Sportfachverbands beauftragt wurden.

- 2.6 Klassifizierungsgremien müssen aus mindestens zwei Klassifizierern bestehen. Den internationalen Sportfachverbänden steht es frei, für ihre Klassifizierungsgremien eine größere Anzahl von Klassifizierern zu verlangen.

*[Anmerkung zu Artikel 2.6: Nach Eintritt bestimmter, unvorhergesehener Umstände (Verzögerungen und Störungen des Reiseverkehrs wegen extremer Witterungsverhältnisse, plötzliche Krankheit) ist es möglich, dass Klassifizierungsgremien nicht die vorgesehene Sollstärke von Klassifizierern erreichen. Die Bewertung von AthletInnen kann in diesen Fällen vorgenommen werden, muss aber in jedem Falle gemäß den einschlägig relevanten Vorschriften des Internationalen Standards für die Bewertung von AthletInnen erfolgen.]*

### **Klassifizierungsleiter**

- 2.7 Klassifizierungsleiter sind Personen, denen von einem internationalen Sportfachverband die Verantwortung für die Leitung, Verwaltung, Koordination und Umsetzung der Klassifizierung im Auftrag des betreffenden Sportfachverbands übertragen wurde.
- 2.8 Kann die Position des Klassifizierungsleiters nicht besetzt werden, steht es dem betreffenden internationalen Sportfachverband frei, einer oder mehreren Personen die Verantwortung für die einschlägigen Klassifizierungsaufgaben im Auftrag des betreffenden Sportfachverbands zu übertragen.
- 2.9 Wird das Amt des Klassifizierungsleiters von einer Person übernommen, die nicht selbst über eine ordnungsgemäße Zulassung als Klassifizierungsbeauftragte verfügt, hat die betreffende Person ihre Leitung der Klassifizierung eng mit erfahrenen Klassifizierungsbeauftragten der betreffenden Sportart zu koordinieren.
- 2.10 Klassifizierungsleiter können bestimmte Verantwortlichkeiten und/oder Aufgaben an Klassifizierungsbeauftragte sowie an andere Funktionäre oder Vertreter des internationalen Sportfachverbands abtreten bzw. delegieren.
- 2.11 Wird das Amt des Klassifizierungsleiters von einer Person übernommen, die selbst über eine ordnungsgemäße Zulassung als Klassifizierungsbeauftragte verfügt, kann der Klassifizierungsleiter zum Klassifizierungsbeauftragten und/oder Leitenden Klassifizierungsbeauftragten ernannt werden.

### **Leitende Klassifizierungsbeauftragte**

- 2.12 Der Leitende Klassifizierungsbeauftragte ist ein Klassifizierungsbeauftragter, der von einem internationalen Sportfachverband mit der Leitung, Verwaltung, Koordination und Umsetzung der

Klassifizierung im Auftrag des betreffenden Sportfachverbands gemäß den Klassifizierungsregeln des betreffenden internationalen Sportfachverbands beauftragt wurde.

- 2.13 Der Leitende Klassifizierungsbeauftragte kann bestimmte Verantwortlichkeiten und/oder Aufgaben an andere Klassifizierungsbeauftragte, an andere Funktionäre oder Vertreter des internationalen Sportfachverbands oder an andere, einschlägig zu ernennende Angehörige des örtlichen Organisationskomitees des betreffenden Wettbewerbs abtreten bzw. delegieren.

### **Auszubildende Klassifizierer**

- 2.14 Auszubildende Klassifizierer sind Personen, die von ihrem internationalen Sportfachverband zu Klassifizierern ausgebildet werden.
- 2.15 Den internationalen Sportfachverbänden steht es frei, auszubildende Klassifizierer unter der Aufsicht eines Klassifizierungsgremiums an sämtlichen oder bestimmten Teilen des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen zu beteiligen, um ihnen den Erwerb der für eine Zulassung zu Klassifizierungsbeauftragten erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen zu ermöglichen.

## **3 Ausbildung von Klassifizierern**

- 3.1 Die internationalen Sportfachverbände müssen Aus- und Fortbildungskurse für Klassifizierer in einem Ausmaß anbieten, das auszubildenden und ausgebildeten Klassifizierern den Erwerb bzw. die Entwicklung und Aufrechterhaltung der einschlägig erforderlichen fachlichen Kompetenzen gestattet.
- 3.2 Die internationalen Sportfachverbände müssen darlegen, wie sie auszubildenden Klassifizierern den Erwerb des vorausgesetzten Ausbildungsniveaus und ausgebildeten Klassifizierern durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die Aufrechterhaltung ihrer Qualifikation zu ermöglichen planen.
- 3.3 Den internationalen Sportfachverbänden wird empfohlen, den nationalen Gremien angemessene Ressourcen für die Aus- und Fortbildung von Klassifizierungsbeauftragten zum Zweck von Aufbau und Pflege nationaler Aus- und Fortbildungsnetze zur Verfügung zu stellen.

## **4 Fachliche Kompetenz von Klassifizierern**

- 4.1 Die Klassifizierungsregeln (und/oder andere, einschlägig relevante Regeln) der internationalen Sportfachverbände müssen eine klare Beschreibung der fachlichen Kompetenzen von Klassifizierern enthalten.
- 4.2 Die fachliche Kompetenz von Klassifizierern muss mindestens die folgenden umfassen:
- 4.2.1 ein gründliches Verständnis der Klassifizierungsregeln in dem Sport, in welchem sie die Zulassung beantragen;
  - 4.2.2 ein Verständnis des Sports und seiner Regeln, in welchem sie die Zulassung beantragen;
  - 4.2.3 ein Verständnis des Codes und der Internationalen Standards;
  - 4.2.4 die beruflichen Qualifikationen, das Niveau von Erfahrung oder jede andere Fertigkeit oder Kompetenz, die der betreffende internationale Sportfachverband für die Verrichtung der Tätigkeit eines Klassifizierers im Rahmen der Bewertung von AthletInnen gemäß dem Internationalen Standard für die Bewertung von AthletInnen für zwingend erforderlich erachtet.

## 5 Zulassungsverfahren für Klassifizierer

- 5.1 Das Verfahren für die Zulassung von Klassifizierern dient individuellen Personen dazu, sich die zur Ausübung der Tätigkeit eines Klassifizierers in einem bestimmten Sport erforderlichen Kompetenzen und Fertigkeiten anzueignen.
- 5.2 Die internationalen Sportfachverbände haben in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) ein Verfahren für die Zulassung von Klassifizierern festzulegen.

*[Anmerkung zu Artikel 5.2: Den internationalen Sportfachverbänden steht es frei, unterschiedliche Ebenen der Zulassung von Klassifizierern zu schaffen und für jede dieser Ebenen ein Kompetenzprofil zu definieren.]*

- 5.3 Die internationalen Sportfachverbände können die Zulassung von Klassifizierern (u.a.) den folgenden Einschränkungen unterwerfen:
  - 5.3.1 einer Höchstebene von Wettbewerben, auf welcher der einschlägig zugelassene Klassifizierer einer Klassifizierungstätigkeit nachgehen darf;
  - 5.3.2 einer Befristung der Zulassung als Klassifizierer,
  - 5.3.3 einer Pflicht zur Erneuerung der Zulassung als Klassifizierer nach Ablauf einer bestimmten Frist unter Nachweis der Kompetenzen, die zu einer Ausübung von Klassifizierungstätigkeiten erforderlich sind;
  - 5.3.4 der Androhung eines Entzugs der Zulassung als Klassifizierer, wenn der betreffende internationale Sportfachverband nicht davon überzeugt ist, dass der Klassifizierer die zu einer Ausübung einer Klassifizierungstätigkeit erforderlichen fachlichen Kompetenzen besitzt;
  - 5.3.5 dass ein Klassifizierer die Wiederezulassung als Klassifizierer erlangen kann, insofern der betreffende internationale Sportfachverband davon überzeugt ist, dass der Klassifizierer die zu einer Ausübung einer Klassifizierungstätigkeit erforderlichen fachlichen Kompetenzen besitzt.

## 6 Verhaltenskodex für Klassifizierer

- 6.1 Die Integrität der Klassifizierung im paralympischen Sport beruht auf dem professionellen Verhalten der Klassifizierer. Die internationalen Sportfachverbände haben in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) eindeutigformulierte Richtlinien professionellen Verhaltens festzulegen, die alle Klassifizierer und auszubildenden Klassifizierer im Rahmen ihrer einschlägigen Tätigkeit zu befolgen haben. Diese Standards werden im Folgenden als „Verhaltenskodex für Klassifizierer“ bezeichnet.
- 6.2 Die internationalen Sportfachverbände haben in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) alle Klassifizierer auf die Einhaltung des betreffenden Verhaltenskodex für Klassifizierer zu verpflichten. Alle Klassifizierer sind zwingend zur Befolgung des Verhaltenskodex für Klassifizierer verpflichtet.
- 6.3 Jeder Verhaltenskodex für Klassifizierer eines internationalen Sportfachverbands hat (als Mindeststandard) zu gewährleisten, dass die betreffenden Klassifizierer:
  - 6.3.1 die ethischen Verhaltensnormen des betreffenden internationalen Sportfachverbands beachten;
  - 6.3.2 bei der Festlegung von Wettkampfklassen und Behinderungskategorien aller AthletInnen neutrale Bewertungen fällen;
  - 6.3.3 ihre dienstlichen Pflichten gegenüber allen AthletInnen höflich, respektvoll, kompetent, zuverlässig und objektiv erfüllen;

- 6.3.4 die ihnen im Zusammenhang mit der Bewertung von AthletInnen anvertrauten Informationen entsprechend des Internationalen Standards für den Schutz von Klassifizierungsdaten vertraulich behandeln;
- 6.3.5 alle tatsächlichen wie potenziellen oder ggf. zu unterstellenden Interessenkonflikte melden; und
- 6.3.6 keine anderen Rollen und Verantwortlichkeiten übernehmen, die mit ihren Pflichten als Klassifizierer eines Wettbewerbs in Konflikt geraten könnten.

*[Anmerkung zu Artikel 6.3.6: Klassifizierer müssen bei Wettbewerben, für welche sie Klassifizierungspflichten wahrnehmen, die Übernahme von anderen Rollen und Verantwortlichkeiten vermeiden. Klassifizierern ist es nicht gestattet, bei Wettbewerben als Punkt- oder Schiedsrichter aufzutreten.]*

- 6.4 Die internationalen Sportfachverbände haben in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) Verfahren für die Meldung und Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Klassifizierer festzulegen. Die betreffenden Verfahren haben auch disziplinarische Maßnahmen gegen Klassifizierer vorzusehen, denen eine Verletzung des Verhaltenskodex für Klassifizierer nachgewiesen worden ist.